

ÜBERBLICK ÜBER DIE VORSTELLUNGEN DES II. VATIKANUMS  
HINSICHTLICH DER VERSCHIEDENEN RÄTE

---

Dekret des II. Vatikanum über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche vom 28. 10. 1965

---

Zu den Mitarbeitern des Bischofs in der Leitung der Diözese zählen auch jene Presbyter, die seinen Senat oder Rat bilden, wie z. B. das Domkapitel, der Kreis der Diözesankonsultatoren und andere Beiräte, je nach den Verhältnissen und Gegebenheiten der verschiedenen Gegenden. Diese Einrichtungen, besonders die Domkapitel, sollen, soweit es nötig ist, eine den heutigen Erfordernissen angepaßte neue Ordnung erhalten.

Es ist sehr zu wünschen, daß in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgerat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören. Aufgabe dieses Rates wird es sein, alles, was die Seelsorgsarbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten (Ausführungsbestimmungen "Ecclesiae sanctae" zu Art. 27 des Dekrets "Christus Dominus").

Dekret des II. Vatikanum über Dienst und Leben der Presbyter vom 7. 12. 1965

---

Wegen dieser Gemeinschaft also im gleichen Priestertum und Dienst sollen die Bischöfe die Presbyter als ihre Brüder und Freunde betrachten. Sie seien nach Kräften auf ihr leibliches Wohl bedacht, und vor allem ihr geistliches Wohl sei ihnen ein Herzensanliegen. Denn hauptsächlich auf ihnen lastet die schwere Sorge für die Heiligung ihres Presbyteriums; deshalb sollen sie die größte Mühe für deren ständige Formung aufwenden. Sie sollen sie gern anhören, ja sie um Rat fragen und mit ihnen besprechen, was die Seelsorge erfordert und dem Wohl des Bistums diene. Um das aber in die Tat umzusetzen, soll in einer

den heutigen Verhältnissen und Erfordernissen angepaßten Weise ein Kreis oder Rat von Presbytern geschaffen werden, die das Presbyterium repräsentieren, wobei dessen Form und Normen noch rechtlich zu bestimmen sind. Dieser Rat kann den Bischof bei der Leitung der Diözese mit seinen Ratschlägen wirksam unterstützen.

Die Presbyter aber sollen die Fülle des Weihesakramentes der Bischöfe vor Augen haben und in ihnen die Autorität des obersten Hirten Christus hochachten. Sie sollen ihrem Bischof in aufrichtiger Liebe und Gehorsam anhängen. Dieser priesterliche Gehorsam, der vom Geist der Zusammenarbeit durchdrungen sein muß, gründet in der Teilnahme am Bischofsamt, die den Presbytern durch das Weihesakrament und die kanonische Sendung übertragen wird (Art. 7 des Dekrets "Presbyterorum Ordinis").

Circularerlaß der Kongregation für den Klerus vom 11. 4. 1970

15. Was den Priesterrat betrifft, so gilt folgendes:

§ 1. In der Art und Weise und Form, wie sie vom Bischof festzusetzen sind, soll es in jeder Diözese einen Presbyterrat geben, das heißt eine Versammlung oder ein Senat von Presbytern, die die gesamte Priesterschaft vertreten; er könnte den Bischof bei der Verwaltung der Diözese mit seinen Ratschlägen wirksam unterstützen. In diesem Rat soll der Bischof seine Priester anhören, sie um Rat fragen und sich mit ihnen über die Dinge unterhalten, die die Bedürfnisse der Seelsorgearbeit und des Wohls der Diözese betreffen.

§ 2. Als Mitglieder des Presbyterrats können auch Ordensleute aufgenommen werden, insofern sie sich an der Seelsorge oder seelsorglichen Einrichtungen beteiligen.

§ 3. Der Presbyterrat hat nur beratende Stimme.

§ 4. Bei Sedisvakanz erlischt der Presbyterrat, wenn nicht unter besonderen Umständen, deren Prüfung durch den

Apostolischen Stuhl zu erfolgen hat, der Kapitularvikar oder der Apostolische Administrator ihn bestätigt. Der neue Bischof aber kann für sich selbst einen neuen Presbyterat berufen.

16. Bezüglich des Seelsorgerates, der vom Dekret "Christus Dominus" sehr empfohlen wird, gilt folgendes:

- § 1. Es ist Aufgabe des Seelsorgerates, alles das, was zur Seelsorge Bezug hat, zu erforschen und zu erwägen und daraus praktische Schlüsse zu ziehen, so daß die Übereinstimmung des Volkes Gottes mit dem Evangelium in Leben und Werk gefördert wird.
- § 2. Der Seelsorgerat, der sich nur beratender Stimme erfreut, kann aus verschiedenen Gründen eingerichtet werden. Wenn er auch der Natur der Sache nach eine dauernde Einrichtung ist, so kann er doch für gewöhnlich bezüglich Mitgliedschaft und Tätigkeit zeitlich begrenzt sein und nur bei Gelegenheit in Aktion treten. Der Bischof kann ihn zusammenrufen, so oft es ihm angebracht erscheint.
- § 3. Im Seelsorgerat sind, nach besonderer Auswahl durch den Bischof, Geistliche, Ordensleute und Laien vertreten.
- § 4. Damit der Zweck dieses Rates wirklich erreicht wird, empfiehlt es sich, daß der gemeinsamen Arbeit zunächst ein Studium der zu behandelnden Fragen vorausgeht unter Beihilfe von Einrichtungen und Ämtern, die womöglich zu diesem Zweck zusammenarbeiten können.
- § 5. Wenn in ein und demselben Lande Hierarchien verschiedener Riten vorhanden sind, ist es sehr zu empfehlen, daß der Seelsorgerat die verschiedenen Riten umfaßt, das heißt aus Geistlichen, Ordensleuten und Laien der verschiedenen Riten bestehe.
- § 6. Die übrigen Anordnungen werden der freien Entscheidung des Diözesanbischofs überlassen, unter Berücksichtigung dessen, was in Art. 17 gesagt wird.

17. § 1. Es empfiehlt sich, daß über die Fragen, die den Presbyterat und den Seelsorgerat und die Beziehung dieser beiden zueinander oder zu anderen beratenden Körperschaften des Bischofs betreffen, die Kraft geltenden Rechtes schon existieren, die Bischöfe, vor allem in der Bischofskonferenz gemeinsame Beschlüsse fassen und für alle Diözesen des Landes ähnlich lautende Richtlinien erlassen.

Die Bischöfe sollen auch darüber beraten, wie alle Ratskollegien der Diözese am passendsten miteinander koordiniert werden, mittels einer genauen Abgrenzung der Zuständigkeit, durch wechselseitige Teilnahme der Mitglieder, durch gemeinsame oder unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen und auf andere Art und Weise.

§ 2. Inzwischen behalten die Ratskollegien des Bischofs, die Kraft geltenden Rechtes vorhanden sind, das heißt das Domkapitel und der Verwaltungsrat und anderes dergleichen, ihre besondere Aufgabe und ihre eigenen Zuständigkeit bis zu einer Neuordnung.

Dekret des II. Vatikanum über das Apostolat der Laien vom  
18. 11. 1965

---

In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien (consilia) eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordinierung dienen können.

Solche Gremien sollten, soweit wie möglich, auch auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher und interdiözesaner Ebene, aber auch im nationalen und internationalen Bereich geschaffen werden.

Beim Heiligen Stuhl soll darüber hinaus ein besonderes Sekretariat zum Dienst und zur Anregung für das Laienapostolat errichtet werden; ein Zentrum, das mit geeigneten Mitteln Informationen über die verschiedenen apostolischen Unternehmungen der Laien vermitteln, Untersuchungen über die heute in diesem Bereich erwachsenen Fragen anstellen und mit seinem Rat der Hierarchie und den Laien in den apostolischen Werken zur Verfügung stehen soll. An diesem Sekretariat sollen die verschiedenen Bewegungen und Werke des Laienapostolates der ganzen Welt beteiligt sein. Dabei sollen auch Kleriker und Ordensleute mit den Laien zusammenarbeiten (Art. 26 des Dekrets: "Apostolicam actuositatem").

Dekret des II. Vatikanum über die Missionstätigkeit der Kirche vom 7. 12. 1965

---

Um das Ziel der Missionsarbeit tatsächlich zu erreichen, sollen alle, die im Missionsdienst tätig sind, "ein Herz und eine Seele" (Apg 4, 32) sein.

Obliegenheiten des Bischofs, als des Leiters und des einigenden Zentrums im diözesanen Apostolat ist es, die missionarische Tätigkeit voranzutreiben, zu lenken und zu koordinieren, so jedoch, daß die spontane Initiative derer, die am Werk beteiligt sind, erhalten und gefördert werde. Ihm sind alle Missionare, auch die exemten Religiösen, bei den verschiedenen Arbeiten unterstellt, die zur Ausübung des Apostolates gehören. Zur besseren Koordinierung schaffe der Bischof nach Möglichkeit einen Seelsorgerat (consilium pastorale), in welchem die Kleriker, Religiösen und Laien durch ausgewählte Delegierte vertreten seien. Überdies möge er Sorge tragen, daß die apostolische Tätigkeit nicht auf die schon Bekehrten beschränkt bleibe, daß vielmehr ein angemessener Anteil der Mitarbeiter und der Mittel für die Evangelisierung der Nichtchristen bestimmt werde (Art. 30 des Dekrets "Ad gentes").